

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Dr. Schetter BMC IGmbH (Stand 01.01.2007)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Gültigkeit

Für alle Rechtsgeschäfte mit der Dr. Schetter BMC IGmbH gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Sie gelten gegenüber Kaufleuten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Der Geltung anderslautender Geschäftsbedingungen - insbesondere des Vertragspartners - sowie etwaiger Zustimmungsfiktionen wird widersprochen.

1.2. Schriftform

Alle Vereinbarungen, die Gegenstand dieses Vertrages werden sollen, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Anzeigen und Erklärungen des Kunden bedürfen der Schriftform.

1.3. Leistungsort und Gerichtsstand

Leistungsort ist der Sitz der Gesellschaft. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden unmittelbaren oder mittelbaren Streitigkeiten ist München, soweit der Kunde Vollkaufmann i. S. des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.4. Gültiges Recht

Für die Beurteilung dieses Vertrages ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich. UN-Kaufrecht und Internationales Privatrecht sind ausgeschlossen.

1.5. Fristwahrung

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wahrung von Fristen dieser Geschäftsbedingungen ist der Eingang der Erklärung bei der Dr. Schetter BMC IGmbH.

2. Verjährung

Sämtliche vertraglichen Ansprüche des Kunden verjähren innerhalb von sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit Übergabe des Kaufgegenstandes bzw. Abnahme der empfangenen Leistung

3. Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verwender als auch gegen seine Erfüllungs- und Verrichtungsgewährten ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Ersatzansprüche wegen Nichterfüllung, soweit der Ersatz mittelbarer oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, außer die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Käufer gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Die Haftung für den Untergang gespeicherter Daten ist ausgeschlossen.

Im Fall der schriftlich nicht ausdrücklich vereinbarten Weitergabe von durch Dr. Schetter BMC IGmbH erstellten Produkten mit oder ohne Be- oder Verarbeitung durch den Kunden an Dritte stellt der Kunde Dr. Schetter BMC IGmbH von etwaigen Schadenersatzansprüchen, insbesondere solchen aus Produkthaftung frei.

4. Schadensbegrenzung

Die Firma Dr. Schetter BMC IGmbH haftet im Rahmen der oben genannten Haftungsbeschränkung, höchstens jedoch bis zum vorhersehbaren Schaden, im Fall eines Geräteverkaufs bis zum dreifachen Betrag des vereinbarten Leistungsentgeltes.

5. Gewährleistung

5.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Lieferungen und Leistungen zwei Jahre ab dem Erhalt der Ware bzw. der Abnahme der Leistung sofern nicht anders vereinbart. Beim Erwerb gebrauchter Ware entfällt jegliche Gewährleistung.

5.2. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der Dr. Schetter BMC IGmbH nicht befolgt, Änderungen am Vertragsgegenstand vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchs- oder Hilfsmaterialien verwendet, die nicht der Originalspezifikation entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, außer der Kunde wiederlegt eine entsprechende substantiierte Behauptung, daß einer dieser Umstände den Mangel herbeiführt hat. Gleiches gilt im Falle unsachgemäßer Bedienung, Behandlung, unsachgemäßer oder unterlassener Wartung, Nichtbeachtung von Aufstellungsbedingungen, Transportschäden oder unsachgemäßer Einflüsse aus der Sphäre des Kunden.

5.3. Der Kunde muß der Dr. Schetter BMC IGmbH Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Erhalt des Vertragsgegenstandes bzw. Abnahme der Leistung schriftlich detailliert mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der Dr. Schetter BMC IGmbH unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrübergang schriftlich detailliert mitzuteilen.

Bei Vorliegen eines rechtzeitig schriftlich angezeigten Mangels oder Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft nimmt Dr. Schetter BMC IGmbH nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatz vor. Ausgetauschte oder ersetzte Teile gehen in das Eigentum der Dr. Schetter BMC IGmbH über. Die Nachbesserung kann nach Wahl der Dr. Schetter BMC IGmbH in den Räumen des Kunden oder in den eigenen Räumen erfolgen. Werden die Arbeiten auf Anforderung des Kunden an einem anderen von ihm bestimmten Ort vorgenommen und erklärt sich die Dr. Schetter BMC IGmbH damit einverstanden, so sind die zusätzliche Arbeitszeit, Fahrtkosten und Spesen nach den üblichen Sätzen der Dr. Schetter BMC IGmbH zu bezahlen.

Schlagen zwei Nachbesserungsversuche nach angemessener schriftlicher Fristsetzung fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages fordern. Bei Verstoß des Kunden gegen seine Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 6 ist Dr. Schetter BMC IGmbH berechtigt, weitere Nachbesserungen vorzunehmen.

5.4. Gewährleistungsansprüche stehen nur dem Kunden zu und sind nicht abtretbar.

5.5. Die vorstehenden Regelungen enthalten abschließend die Gewährleistung für Leistungen und schließen sonstige Gewährleistungen jeder Art aus. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Käufer gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen.

6. Mitwirkung des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für die Vertragserfüllung erheblichen Umstände unverzüglich schriftlich mitzuteilen und der Dr. Schetter BMC IGmbH die angeforderten Informationen und vereinbarten Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Bei Vertragsabschluß wird von Seiten des Kunden eine verantwortliche und in vollem Umfang entscheidungsbefugte Person als Ansprechpartner (Projektleiter) benannt. Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung ist die Dr. Schetter BMC IGmbH berechtigt, den ihr entstandenen Schaden (z. B. entgangener Gewinn, vergeblich aufgewendete Arbeitszeit, Lagerkosten) geltend zu machen. Der Kunde ist verpflichtet, bei Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen die Mängel oder Schlechtleistungen zu dokumentieren und diese Dokumentation schriftlich vorzulegen. Die Verwendung von Hard- und Software darf nur in der von

der Dr. Schetter BMC IGmbH empfohlenen Konfiguration und zu dem freigegebenen Zweck verwendet werden. Bei einem Verstoß gegen diese Vereinbarung entfallen - außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch die Dr. Schetter BMC IGmbH - jegliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche.

7. Vertragsstrafen

Im Falle der nicht autorisierten Verwendung von geistigem Eigentum, der unbefugten Weitergabe oder der unberechtigten Vervielfältigung hat der Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Wertes des vereinbarten Entgeltes, mindestens jedoch DM 10.000,- zu entrichten. Der Nachweis eines wesentlich niedrigeren Schadens ist möglich.

8. Aufrechnung

Eine Aufrechnung seitens des Kunden ist nur zulässig, soweit sie einen Monat vorherschriftlich angezeigt wird, sich auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen bezieht und die Gegenforderung substantiiert begründet wird. Die Aufrechnungserklärung hat schriftlich zu erfolgen und Forderung und Gegenforderung genau zu bezeichnen.

9. Angebot und Vertragsabschluß

Angebote der Dr. Schetter BMC IGmbH sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch die Dr. Schetter BMC IGmbH. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Daten sowie Angaben in Prospekten und Broschüren sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Der Kunde ist an seinen Auftrag zwei Wochen gebunden.

10. Preise

Es gelten die bei Vertragsabschluß genannten Preise. Erfolgt die Leistung vertragsgemäß später als vier Monate nach Vertragsschluß, so werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Preise berechnet. Zusätzlich zu den vereinbarten Preisen werden Kosten für Transport, Verpackung und Ersatzteile sowie bei Reparatur- und Entwicklungsleistungen - außer im Rahmen der Gewährleistung gemäß Ziffer 5 - die aufgewendete Zeit in Rechnung gestellt. Die gegenüber Kaufleuten genannten Preise enthalten nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

11. Gefährtragung

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die Transportperson übergeben wurde oder zwecks Versendung die Räume der Dr. Schetter BMC IGmbH verlassen hat. Im Fall des Annahmeverzuges oder der Verzögerung der Versendung auf Wunsch des Kunden geht die Gefahr mit der Mitteilung der Bereitstellung auf den Kunden über. Ein Transport durch Dr. Schetter BMC IGmbH oder ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgewährten erfolgt nur nach Aufforderung und stets auf Gefahr des Kunden.

12. Verzug

12.1. Annahmeverzug

Im Fall des Annahmeverzuges des Kunden hat die Dr. Schetter BMC IGmbH das Recht, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Schaden kann mit 30 % des vereinbarten Entgeltes pauschaliert werden, soweit nicht nachweislich ein geringerer Schaden entstanden ist. Ein tatsächlich höherer Schaden kann geltend gemacht werden. Stattdessen kann die Dr. Schetter BMC IGmbH nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist den Vertragsgegenstand anderweitig verwerten und dem Kunden innerhalb angemessener Frist erneut leisten. Die durch Annahmeverzug entstehenden Lagerkosten werden in tatsächlicher Höhe, mindestens jedoch mit einem Betrag von 1,0 % des vereinbarten Entgeltes für jeden angefangenen Monat der Lagerung in Rechnung gestellt.

12.2. Leistungsverzug

Die Dr. Schetter BMC IGmbH kommt auch im Fall kalendermäßiger Bestimmung nur nach schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung durch den Kunden, in der die geschuldete Leistung bezeichnet ist, in Verzug. Der Verzug tritt dennoch nicht ein, wenn die Verzögerung auf höhere Gewalt oder Gründe außerhalb der betrieblichen Sphäre der Dr. Schetter BMC IGmbH zurückzuführen ist. Dies gilt insbesondere für Verzögerung seitens anderer Vertragspartner der Dr. Schetter BMC IGmbH. In diesem Fall verlängert sich die Frist zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung um die Dauer des Fortbestandes der Verhinderung.

13. Zahlung

Zahlungen des Kunden sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig, soweit auf der Rechnung kein anderes Zahlungsziel angegeben ist. Sie gelten mit unwiderruflicher Gutschrift auf einem Konto der Dr. Schetter BMC IGmbH als bewirkt. Im Falle nicht rechtzeitig Zahlung werden ohne weiteren Hinweis Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweils geltenden Bundesbankdiskontsatz fällig. Bei unbarer Zahlung gehen sämtliche Spesen und Gebühren zu Lasten des Kunden. Zubehör und Ersatzteile werden nach Wahl der Dr. Schetter BMC IGmbH nur gegen Vorauszahlung oder Nachnahme geliefert. Im Fall der Ausfuhr gehen sämtliche damit verbundenen Kosten, Zölle und Steuern zu Lasten des Käufers.

14. Zurückbehaltungsrecht

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Kunden ist nur gegenüber einer Forderung aus demselben Vertragsverhältnis möglich.

15. Sicherheiten

15.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der Dr. Schetter BMC IGmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden der Dr. Schetter BMC IGmbH die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

15.2 Die Ware bleibt Eigentum der Dr. Schetter BMC IGmbH. Verarbeitung und Umbildung erfolgen stets für die Dr. Schetter BMC IGmbH als Herstellerin, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-)Eigentum der Dr. Schetter BMC IGmbH durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (nach Anschaffungs- und Herstellungskosten) auf die Dr. Schetter BMC IGmbH übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der der Dr. Schetter BMC IGmbH (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

15.3. Der Verkäufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus dem Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Dr. Schetter BMC IGmbH ab. Die Dr. Schetter BMC IGmbH ermächtigt den Kunden widerruflich, die an die Dr. Schetter BMC IGmbH abgetretenen

Forderungen für ihre Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

15.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum der Dr. Schetter BMC IGmbH hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit die Dr. Schetter BMC IGmbH ihre Rechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Dr. Schetter BMC IGmbH die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

15.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - ist die Dr. Schetter BMC IGmbH berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

15.6. Bei Entwicklungs- und sonstigen Dienstleistungen im Wert von mehr als EUR 2500,- verpflichtet sich der Kunde auf Anforderung und nach Wahl der Dr. Schetter BMC IGmbH, eine dem Wert der bereits erbrachten Teilleistung entsprechende Sicherheit durch Verpfändung, Sicherungsübereignung selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern oder in anderer Weise zu leisten.

16. Abtretungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, etwaige gegenüber der Dr. Schetter BMC IGmbH beste hende Forderungen abzutreten.

17. Datenschutz

Der Speicherung kundenzugehöriger Daten durch die Dr. Schetter BMC IGmbH wird zugestimmt. Auf § 33 BDSG wird hingewiesen. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, gelten die der Dr. Schetter BMC IGmbH bei der Auftragsbearbeitung bekanntgewordenen Daten nicht als vertraulich. Derartige Daten können von der Dr. Schetter BMC IGmbH unter Beachtung der Datenschutzvorschriften und des Urheberrechts verwertet werden. Dr. Schetter BMC IGmbH ist für den Verlust von Daten nicht verantwortlich, soweit die Speicherung oder anderweitige Sicherung nicht ausdrücklich schriftlich zum Gegenstand des Auftrages gemacht wurde.

18. Transport

Der Transport eines Leistungsgegenstandes erfolgt grundsätzlich durch den Kunden oder von diesem beauftragte Dritte. Wird der Transport durch Dr. Schetter BMC IGmbH organisiert oder vorgenommen, so erfolgt dies auf Wunsch, Kosten und Gefahr des Kunden.

19. Kosten

Bei Reparaturen und Auftragsarbeiten werden - außer im Fall von Gewährleistungen gemäß Ziffer 5 - die erbrachten Arbeits- und Wegezeiten, die Fahrtkosten, Spesen und eingebauten Ersatzteile sowie erforderlichen Materialien berechnet. Transportkosten trägt der Kunde.

20. Prüfungs- und Rügepflichten

Der Kunde hat die erhaltene Lieferung oder sonstige Leistung unverzüglich nach Entgegennahme auf ihre Verwendbarkeit zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb von zwei Wochen schriftlich mittels detaillierter Schilderung anzuzeigen. Sonstige Mängel sind von Kaufleuten spätestens binnen zwei Wochen nach Kenntnis in gleicher Weise anzuzeigen. Bei Nichtkaufleuten beträgt die Frist für die schriftliche Anzeige 6 Monate ab Ablieferung.

21. Freiklausel/Bindungen

Die Angebote, Informationen, Auskünfte, Preisangaben sowie Prospektaussagen der Dr. Schetter BMC IGmbH sind freibleibend und unverbindlich. Sie entfalten erst mit schriftlicher Bestätigung rechtliche Bindung.

22. Abnahme

Der Kunde ist zur unverzüglichen Abnahme des Werkes verpflichtet. Teilabnahmen sind möglich, soweit eine abgrenzbare Einheit vorliegt. Die Abnahme erfolgt durch Kontrolle der erbrachten Leistung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit. Nimmt der Kunde die geschuldete Abnahme trotz Aufforderung nicht vor, so gilt die Abnahme 14 Tage nach Zugang der Aufforderung als erfolgt. Die Aufforderung muß dem Kunden eine Erklärungsfrist von 14 Tagen zur schriftlichen Angabe der Gründe einräumen und ihn auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.

23. Urheberrecht/Marken

Der Kunde erhält angelieferter und entwickelter Software und entsprechendem Know-How ein ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den vertraglich vereinbarten Zweck. Alle weiteren Rechte wie Vervielfältigung, Verbreitung o. a. werden nicht übertragen. Alle Urheberrechte an der Software mitsamt den daraus abgeleiteten Programmen oder Programmteilen sowie an der dazu gehörenden Dokumentation verbleiben im Eigentum der Firma Dr. Schetter BMC IGmbH. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Rechte, insbesondere im Fall der unbefugten Weitergabe oder Nutzungsüberlassung, kann die Dr. Schetter BMC IGmbH vom Kunden die Bezahlung einer Vertragsstrafe fordern. Die Vertragsstrafe bemißt sich nach dem höheren Betrag des aus der Weitergabe Erlangen oder der mit der Dr. Schetter BMC IGmbH vereinbarten Vergütung. Mindestens ist jedoch ein Betrag in Höhe von EUR 5.000,- zu entrichten. Die Geltendmachung eines tatsächlich dadurch entstandenen Schadens ist darüberhinaus möglich.

Bei Entwicklungsaufträgen erwirbt der Kunde, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, bei Hardware nur das Nutzungsrecht an den gelieferten Geräten. Bei Softwareentwicklung erwirbt der Kunde nur das Recht auf einzelne Nutzung an einem Ort, soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

24. Bestimmungen für Entwicklungsleistungen

Vertragsinhalt des Entwicklungsvertrages werden ausschließlich die bei Vertragsschluß schriftlich vereinbarten sowie die im von der Dr. Schetter BMC IGmbH auf Angaben des Kunden hin geführten Pflichtenheft erfaßten Leistungsanforderungen.

25. Bestimmungen für sonstige Leistungen

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist die System- und Installationsunterstützung nicht Gegenstand des Leistungsumfanges.

26. Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit einer Geschäftsbedingung berührt die Gültigkeit der übrigen und die des abgeschlossenen Vertrages nicht. Im Fall der Ungültigkeit ist eine der angestrebten Vereinbarung möglichst nahekommende Regelung zu vereinbaren.